

U3|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 3/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



1

REFERENT

IHR REFERENT HEUTE AM 28. APRIL 2023



Dirk Krohn
Burg/Dithmarschen

2

Agenda

3

AGENDA

ÜBERBLICK

- **Aktuelle Gesetzgebung**
- **Aktuelles aus der Finanzverwaltung**
 - Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG)
 - Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital
 - Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung der Einkünfte aus hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit
 - Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege
- **Aktuelles aus der Rechtsprechung**
 - Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners
 - Organschaft: Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

4

HINWEIS AUF ZWISCHEN-UPDATES



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune

Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn

Mi., 17.05.2023, Michael Seifert

Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune

Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn

Fr., 08.12.2023, Michael Seifert

AKTUELLES STEUERRECHT 1/2023

5

5

U3|23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Aktuelle Gesetzgebung

6

GEPLANTE UNTERNEHMENSTEUERREFORM VON BMF LINDNER

- Titel: „**Wettbewerbsstärkungsgesetz**“
- Ausgangspunkt: Entlastung „des Mittelstands“
- Bearbeitungsstand: Politische Vorgabe, die vom Ministerium umgesetzt und „durchgerechnet“ werden sollen; Steuerausfällen ↔ Höhe der Entlastungen → **Details noch offen**
- **Geplante Maßnahmen:**
 - **Investitionsprämie** für Wirtschaftsgüter im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz (Koalitionsvertrag: „Superabschreibung“)
 - Grds. vergleichbar dem **IAB** und damit keine Abschreibung
 - Neu: Auswirkungen bei **Verlusten** → Erstattung in Höhe des Betrags der sonst ersparten Steuer in Verlustfällen
 - Systemwechsel → „Negativsteuer“
 - Liquiditätswirkung
 - Auswirkungen auf die Gewerbesteuer?
 - Missbrauchsgefahr? → „Umsatzsteuer-Karusell 2.0“?

GEPLANTE UNTERNEHMENSTEUERREFORM VON BMF LINDNER

- Senkung des Steuersatzes in **§ 34a EStG** → Umfang ebenso offen, wie die Anpassung der Voraussetzungen und der Nachbesteuerungsbedingungen
- Erhöhung des **Verlustvortrags**: Sockelbetrag und/oder Prozentsatz der Mindestbesteuerung; Offen:
 - Umfang
 - Auswirkungen auch auf die Gewerbesteuer
- Deutlicher Ausbau der Forschungsförderung: Details offen (Finanzmittel hierfür werden verdoppelt)
- Abstimmung innerhalb der Bundesregierung offenbar immer noch **nicht** erfolgt,



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Aktuelle Gesetzgebung

Zukunftsfinanzierungsgesetzes - ZuFinG

9

AKTUELLE GESETZGEBUNG

ENTWURF DES ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZES - ZUFING

- Gemeinsamer Referentenentwurf des BMF und des BMJ
- **Ziele:**
 - Steigerung der Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts und der Attraktivität des deutschen Finanzstandorts Europa
 - Erleichterung des Zugangs zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von EK insb. Für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)
- Wesentliche Inhalte

10

ENTWURF DES ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZES - ZuFinG

- Wesentliche steuerliche Inhalte
 - **Ausweitung** der Begünstigung für die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen an Konzernunternehmen (§ 19a Abs. 1 Satz 3 EStG-E)
 - **Verdoppelung** der unschädlichen KMU-Schwellenwerte (§ 19a Abs. 3 EStG-E)
 - **Verlängerung** des Zeitraums für unschädlichen Schwellenwertüberschreitung (§ 19a Abs. 3 EStG-E)
 - Verlängerung der Unternehmensaltersgrenze (§ 19a Abs. 3 EStG-E)
 - Verlängerung der max. Frist für den **Besteueraufschub** (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG-E) von 12 auf 20 Jahre
 - **Pauschalbesteuerung** mit einem Steuersatz von **25%** (§ 19a Abs. 4a EStG)
 - Erhöhung des jährlichen steuerlichen **Freibetrags** (§ 3 Nr. 39 EStG-E) von derzeit 1.440 Euro auf **5.000 Euro** (aber nur für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Beträge)

Jahressteuergesetz 2022

Grunderwerbsteuerliche Änderungen

GRUNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

DARSTELLUNG PROBLEMATIK

Durch das **Signing** verpflichten sich die Parteien des Kaufvertrages zur Übertragung des Eigentums am Kaufgegenstand (**Verpflichtungsgeschäft**)

Das **Signing** muss bei juristischen Personen (z. B. GmbH) von einem **Notar beglaubigt** werden

Der **Tag des Vollzugs** und somit der Übertragung des Eigentums an Anteilen im Falle eines Share Deals wird **Closing** genannt (**Erfüllungsgeschäft – wirtschaftlicher Übergang**)

Die **Interimsphase** (Übergangsphase) ist die Phase, die zwischen dem Signing und dem Closing liegt. Diese Phase dient dazu, die vereinbarten Punkte, sprich die Closing Conditions zu erfüllen

GRUNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

§ 16 ABS. 4A GRESTG / JSTG 2022

*„(4a) Wenn die Anteile in Erfüllung eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des § 1 Absatz 3a nach Abschluss dieses Rechtsgeschäfts übergehen und dadurch der Tatbestand des § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b verwirklicht wird, so wird auf **Antrag** die Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder § 1 Absatz 3a aufgehoben oder geändert. In den Fällen des Satzes 1 **endet die Festsetzungsfrist** für den aufgrund des Übergangs der Anteile erfüllten Tatbestand nach § 1 **Absatz 2a** oder **Absatz 2b nicht** vor Ablauf der Festsetzungsfrist der aufzuhebenden oder zu ändernden Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 1 Absatz 3a.“*

GRUNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

§ 16 ABS. 5 SATZ 2 GREStG / JStG 2022

„Die Vorschrift des Absatzes 4a gilt nicht, wenn **einer** der in § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder in § 1 Absatz 3a oder in § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b bezeichneten Erwerbsvorgänge **nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt** (§§ 18 bis 20) war.“

GRUNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

§ 19 ABS. 7 GREStG / JStG 2022

„ In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 **beginnt** die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das in Absatz 4 Satz 1 genannte Finanzamt von der **anzeigepflichtigen Änderung Kenntnis erlangt** hat, spätestens jedoch zehn Jahre **nach** Ablauf des Kalenderjahres, in dem die anzeigepflichtige Änderung eingetreten ist.“

GRUNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

ECKPUNKTE DER GESETZLICHEN REGELUNGEN

- Eine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG **kann** auf **Antrag (Wer?, Frist und Form?) aufgehoben** oder **geändert** werden, wenn in Erfüllung des Rechtsgeschäfts beim Übergang der Anteile der Tatbestand des § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG verwirklicht wird.
- Die Korrekturvorschrift greift gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG **nicht**, wenn **einer** der in § 1 Abs. oder 3a GrEStG oder in § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge **nicht fristgerecht** und in allen Teilen **vollständig angezeigt** (§§ 18 bis 20 GrEStG) war.

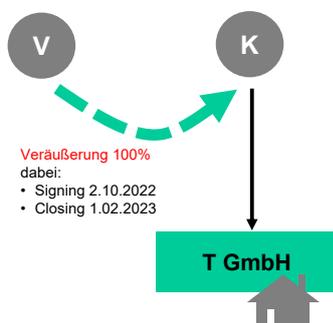
AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

17

17

GRUNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

Doppelte GrESt? / Grund-Fall nach JStG 2022



Fall: Übergang von mind. 90% der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf einen Erwerber

- Signing: 2.10.2022
- Closing: 1.02.2023

Lösung bisher – Tz. 8 GLE v. 10.05.2022

- Keine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG zum Zeitpunkt des Signing
- Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG zum Zeitpunkt des Closing

Lösung Neu – § 16 Abs. 4a GrEStG

- **Festsetzung** nach § 1 Abs. 3 GrEStG zum Zeitpunkt des **Signing**
- **Festsetzung** nach § 1 Abs. 2b GrEStG zum Zeitpunkt des **Closing**
- Auf Antrag Aufhebung der Festsetzung zum Zeitpunkt des Signing, wenn beide Vorgänge ordnungsgemäß angezeigt wurden – § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG

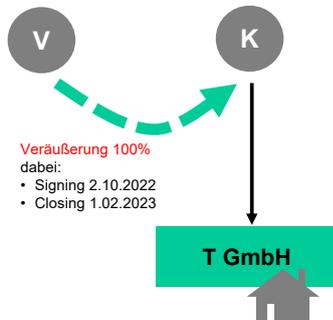
AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

18

18

GRÜNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

Doppelte GrESt? / Grund-Fall nach JStG 2022 – Verletzung Anzeigepflicht



Fall: Übergang von mind. 90% der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf einen Erwerber

- Signing: 2.10.2022 (Notar zeigt den Vorgang ordnungsgemäß an)
- Closing: 1.02.2023 (Der Geschäftsführer der T GmbH zeigt den am 28.2.2023 auf Hinweis des Stb vom 10.2.2023 an)

Lösung Neu – § 16 Abs. 4a GrEStG

- Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG des Signing
- Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG des Closing
- Antrag auf Aufhebung der Festsetzung zum Zeitpunkt des Signing wird **nicht** anerkannt, da das Closing verspätet angezeigt wurde - § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG

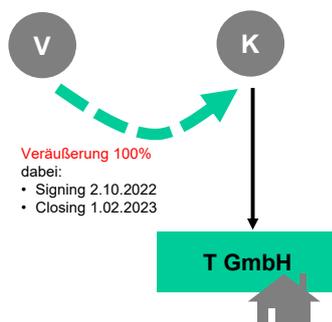
AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

19

19

GRÜNDERWERBSTEUER – SIGNING/CLOSING

Doppelte GrESt? / Bp-Fall nach JStG 2022



Fall: Übergang von mind. 90% der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf einen Erwerber, Vorgang wird durch eine Bp im Jahre 2027 „entdeckt“. Die Vorgänge wurden nicht angezeigt.

Signing: 2.10.2022 - Closing: 1.2.2023

Lösung bisher – Tz. 8 GLE v. 10.05.2022

- Keine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG des Signing, da der GLE auf die Kenntnisnahme der FinVerw abstellt.
- Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG des Closing

Lösung Neu – § 16 Abs. 4a GrEStG

- Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG des Signing
- Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG des Closing
- **Doppelbelastung** nicht änderbar, da die Vorgänge nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden - § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

20

20

U3|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - MinBestRL-UmsG)

vom 20.03.2023

21

MINDESTBESTEUERUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

ECKPUNKTE DES DISKUSSIONSENTWURFS

- **Teil 1: Allgemeine Vorschriften**
 - Nur Unternehmensgruppen, die die jährliche Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro oder mehr in mindestens zwei der letzten vier Konzernabschlüsse erreichen.
- **Teil 2: Ergänzungssteuerregelung**
 - Der Steuererhöhungsbetrag kann über **drei verschiedene Mechanismen** erhoben werden:
 - Die sog. **Primärerergänzungssteuer (PES)** wird auf Ebene der obersten Muttergesellschaft erhoben.
 - Wenn keine PES erfolgt, soll die sog. **Sekundärerergänzungssteuer (SES)** greifen. Jeder steuerpflichtigen Einheit im Inland ein anteiliger Betrag zugerechnet.
 - Zusätzliche Möglichkeit im Inland die vorrangige Erhebung der Ergänzungssteuer über eine **nationale Ergänzungssteuer (NES)** zu regeln

22

MINDESTBESTEUERUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

ECKPUNKTE DES DISKUSSIONSENTWURFS

- **Teil 3 bis 5: Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder -Verlusts, der angepassten erfassten Steuern, des effektiven Steuersatzes und des Steuererhöhungsbetrags**
 - Ein Steuerhöhungsbetrag entsteht für Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, in dem der effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Der **Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent**.
 - Der **effektive Steuersatz** ist für jedes Steuerhoheitsgebiet zu ermitteln und ergibt sich aus dem **Verhältnis des Gesamtbetrags der angepassten erfassten Steuern zum Gesamt-Mindeststeuer-Gewinn**.

MINDESTBESTEUERUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

ECKPUNKTE DES DISKUSSIONSENTWURFS

- **Teil 8 bis 11: Administration, Sondervorschriften für das Übergangsjahr, den Übergangszeitraum sowie die Anfangsphase, nationale Ergänzungssteuer, Besteuerungsverfahren und sonstige Bestimmungen**
 - Verpflichtung, den sog. **Mindeststeuer-Bericht** für das Geschäftsjahr dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.
 - **Spätestens 15 Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erfolgen (im ersten Jahr beträgt die Frist hingegen 18 Monate).
 - Zusätzlich ist die Abgabe einer **Steuererklärung** durch jede inländische steuerpflichtige Geschäftseinheit vorgesehen

MINDESTBESTEUERUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

ECKPUNKTE DES DISKUSSIONSENTWURFS

- Die Mindeststeuer für ein Geschäftsjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Geschäftsjahr der obersten Muttergesellschaft endet.
- Die Steuer soll einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig und zu entrichten sein.
- Das MinStG soll erstmals für Geschäftsjahre, die **nach dem 30. Dezember 2023 beginnen**, gelten.
- Die Regelungen zur **SES** sind erstmals für Geschäftsjahre beginnend ab dem 30. Dezember 2024 anzuwenden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

25

25

U3|23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

26



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

BMF: Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG)

BMF-Schreiben v. 22. Februar 2023 – IV C 3 - S 2196/22/10006 :005

27

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

ABSCHREIBUNG NACH DER TATSÄCHLICHEN NUTZUNGSDAUER

- § 7 Abs. 4 S 2 EStG: **tatsächliche Nutzungsdauer**
- Faktoren für die **Schätzung**:
 - Technischer Verschleiß
 - Wirtschaftliche Entwertung
 - Rechtliche Gegebenheiten
- Grds. technische Nutzungsdauer, aber Berufung auf einer kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer möglich
- Mitwirkungspflichten des Stpfl.
- FG als Tatsacheninstanz



BERATUNGSHINWEIS:

Kürzere Nutzungsdauer nach amtlichen AfA-Tabellen

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

28

28

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

VOM BFH ZU ENTSCHEIDENDE RECHTSFRAGE

Ist das Berechnungsmodell der Anlage 4 (Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen) der Sachwertrichtlinie vom 5.9.2012 ein geeigneter Nachweis zur Bestimmung einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude i.S.v. § 7 Abs. 4 S. 2 EStG?

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

29

29

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

BFH-URTEIL VOM 28.7.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108 (JURIS)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2009 – 2013, 2015
Klägerin	Vermögensverwaltende Personengesellschaft
2002	Erwerb eines mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks (Kaufvertrag v. 21.11.2002, Übergang Nutzen und Lasten 1.1.2003), drei Gebäudeteile (Baujahre 1905, 1963 sowie 1992)
2009-2013, 2015, 2016	Aufteilung der Anschaffungskosten auf die drei Gebäudeteile (Bj. 1905: 409.455 EUR, Bj. 1963: 149.388 EUR, Bj. 1992: 209.221 EUR) sowie Außenanlagen (66.375 EUR), zunächst Ansatz einer jährlichen AfA i.H.v. 2 % (Bj. 1963 und 1992), 2,5 % (Bj. 1905) sowie 5 % für die Außenanlage, dann Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer auf der Grundlage eines Gutachtens für Gebäudeteile mit Bj. 1905 sowie 1963, Gesamt-AfA i.H.v. 35.763 EUR i.R.d. Einspruchsverfahrens, später Einschränkung des Klageantrags auf Gesamt-AfA i.H.v. 24.209 EUR
Finanzamt	Finanzamt lehnt Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer ab und berücksichtigt AfA nach typisierten Prozentsätzen (2 % für Bj. 1963 und 1992 sowie 2,5 % für Bj. 1905), jährliche Gesamt-AfA 19.427 EUR
FG Düsseldorf	Berücksichtigung einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeteile mit Bj. 1905 (32 Jahre) sowie Bj. 1963 (34 Jahre) auf der Grundlage eines Gutachtens unter Bezugnahme auf Anlage 4 der SW-RL, Gesamt-AfA 24.209 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

30

30

REVISION UNBEGRÜNDET

- I.R.d. dem Stpfl. obliegenden **Feststellungslast** hat dieser die Möglichkeit, im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer darzulegen und ggf. nachzuweisen. Dabei kann sich der Stpfl. **jeder Darlegungsmethode** bedienen, die im Einzelfall geeignet erscheint.
- Es handelt sich um eine Schätzung, der nicht Gewissheit über die kürzere Nutzungsdauer, sondern allenfalls größtmögliche Wahrscheinlichkeit abverlangt werden kann und die nur zu verwerfen ist, wenn sie **eindeutig außerhalb des angemessenen Schätzungsrahmens** liegt.
- I.R.d. vom Finanzamt durchzuführenden **Amtsermittlung** nach § 88 Abs. 1 S. 2 AO ist unter Berücksichtigung auch der günstigen Umstände von der Schätzung des Stpfl. auszugehen, wenn dieser Erwägungen zugrunde liegen, die ein vernünftig wirtschaftender Stpfl. üblicherweise anstellt.

AUSGANGSPUNKT

- Absenkung der Hürden für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer
- Keine bestimmte Darlegungsmethode
- **Feststellungslast beim Stpfl.**
- Bedeutung des späteren – deutlich höheren – Verkaufspreises



BERATUNGSHINWEIS:

Keine zwingende Vorlage eines Sachverständigengutachtens

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

ANWENDUNG DER SACHWERT-RICHTLINIE

- Erstellt von Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der für das Gutachterausschusswesen zuständigen Ministerien der Länder sowie der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Ermittlung des Sachwerts nach der Immobilienwertermittlungsverordnung → Restnutzungsdauer gem. Anlage 4
 - Gesamtnutzungsdauer gem. Anlage 3
 - Modernisierungsgrad gem. Anlage 4
- Modifizierte Restnutzungsdauer

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

33

33

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

MODERNISIERUNGSELEMENTE

Modernisierungselemente	max. Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2
Modernisierung der Heizungsanlage	2
Wärmedämmung der Außenwände	4
Modernisierung von Bädern	2
Modernisierung des Innenausbau, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

34

34

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

MODERNISIERUNGSGRAD

Modernisierungsgrad	
≤ 1 Punkt	= nicht modernisiert
4 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
8 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
13 Punkte	= überwiegend modernisiert
≥ 18 Punkte	= umfassend modernisiert

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

35

35

NACHWEIS EINER KÜRZEREN GEBÄUDENUTZUNGSDAUER

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	≤ 1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	≥ 18 Punkte
	modifizierte Restnutzungsdauer				
0	80	80	80	80	80
5	75	75	75	75	75
10	70	70	70	70	71
15	65	65	65	66	69
20	60	60	61	63	68
25	55	55	56	60	66
30	50	50	53	58	64
35	45	45	49	56	63
40	40	41	46	53	62
45	35	37	43	52	61
50	30	33	41	50	60
55	25	30	38	48	59
60	21	27	37	47	58
65	17	25	35	46	57
70	15	23	34	45	57
75	13	22	33	44	56
≥ 80	12	21	32	44	56

**BERATUNGSHINWEIS:**

Anträge nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG in geeigneten Fällen

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 3/2023 am 28.04.2023

36

36

ANWENDUNGSBEISPIEL

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.6.2022 wird eine Eigentumswohnung Bj. 1972 für Vermietungszwecke erworben. Aus den Unterlagen des Verwalters der Wohnungseigentümergeinschaft ergibt sich, dass das Gebäude im Jahr 2018 eine Dacherneuerung einschl. Wärmedämmung, neue Fenster sowie eine neue Heizungsanlage erhalten hat. Unter Annahme einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren und einem mittleren Modernisierungsgrad gem. der Punktetabelle zur Anlage 4 SW-RL (jeweils 2 Punkte für die Erneuerung der Fenster sowie der Heizungsanlage und 4 Punkte für die Dacherneuerung, insg. 8 Punkte) ergibt sich bei einem Gebäudealter von 50 Jahren eine Restnutzungsdauer i.H.v. 41 Jahren. Die AfA gem. § 7 Abs. 4 S. 2 EStG würde damit abweichend von der typisierten AfA nach § 7 Abs. 4 S. 1 EStG $1/41 = 2,44\%$ p.a. – davon $7/12$ für das Jahr 2022 – betragen.

JAHRESSTEUERGESETZ 2022

- **Gebäudeabschreibungen (§ 7 Abs. 4 EStG)**
 - Nach § 7 Abs. 4 **Satz 2** EStG kann die Gebäude-AfA bisher in begründeten Ausnahmefällen - abweichend zu dem typisierten AfA-Satz - nach einer **tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden.
 - Diese Ausnahmeregelung sollte aufgehoben werden, um Bürokratieaufwand zu vermindern und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.
 - **Wurde nicht umgesetzt!**
 - Anhebung linearer AfA-Satz für neue Wohngebäude von 2 Prozent auf 3 Prozent. (**Gilt ab VZ 2023 für nach dem 31.12.2022 erstellte Gebäude**)

WESENTLICHE INHALTE DES BMF-SCHREIBENS

- **Abschnitt 1** (Tz. 1 des BMF-Schreibens) erläutert die Rechtslage. Die gesetzlich vorgesehene Restnutzungsdauer ist unabhängig vom Alter des Gebäudes. Letztlich ist die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes regelmäßig länger als der AfA-Zeitraum.
- **Abschnitt 2** (Tz. 2 bis 5) stellt klar, dass es in den begründeten Ausnahmefällen **möglich** sein muss, **kürzere** Restnutzungsdauern bei Gebäuden **anzusetzen**.
 - Dies setzt voraus, dass die Nutzungsdauer im Einzelfall kürzer ist, als gesetzlich normiert.
 - Es handelt sich bei der Geltendmachung einer **kürzeren** Restnutzungsdauer um **Optionsrecht** des Steuerpflichtigen.

WESENTLICHE INHALTE DES BMF-SCHREIBENS

- **Abschnitt 3** (Tz. 6 bis 1) erörtert, dass es für die Geltendmachung einer kürzeren Restnutzungsdauer eines **konkreten Grundes im Einzelfall bedarf**.
 - Dies wird regelmäßig ein **höherer technischer oder wirtschaftlicher Verbrauch** sein, der prognostisch mit höchst möglicher Wahrscheinlichkeit zu bestimmen ist.
 - Für die Bestimmung der tatsächlichen Restnutzungsdauer ist der **Steuerpflichtige** zu einem **erhöhten Maß an Mitwirkung verpflichtet**.
 - Besonderheiten sind im Fall einer **Abbruchabsicht** zu beachten. Hierzu äußert sich das BMF in Tz 9.

WESENTLICHE INHALTE DES BMF-SCHREIBENS

- **Abschnitt 4** (Tz. 17 bis 21) setzt sich sodann mit der Frage auseinander, welche **Kriterien** für die **Schätzung** einer kürzeren Restnutzungsdauer in Betracht kommen. Dies sind regelmäßig
 - ein höherer technischer Verschleiß aufgrund der **Umstände im Einzelfall**,
 - eine **wirtschaftliche Entwertung oder rechtliche Gegebenheiten**, die die Nutzungsdauer des Gebäudes begrenzen.

WESENTLICHE INHALTE DES BMF-SCHREIBENS

- **In Abschnitt 5** (Tz. 22 bis 24) betrifft schließlich die Frage, **wie** eine kürzere Nutzungsdauer **nachzuweisen** ist.
 - Dieser ist regelmäßig durch die Vorlage eines **Gutachtens eines öffentlich bestellten Sachverständigen** oder bestimmter anderer Personen mit Sachkenntnis zu erbringen (Tz. 22).
 - Hierbei ist auf die **wesentlichen Elemente** des Bauwerks einzugehen. Ein Bausubstanzgutachten ist aber nicht zwingend erforderlich (Tz. 23).
 - **Nicht ausreichend** für den Nachweis ist nach Ansicht des BMF die Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten.
 - Gleiches gilt für Modelle bzw. Modellansätze nach der ImmobilienwertermittlungsVO (Tz. 24).

BMF: Ertragsteuerliche Behandlung von Genusssrechtskapital

BMF-Schreiben v. 11. April 2023 – IV C 6 - S 2133/19/10004 :002

43

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GENUSSRECHTSKAPITAL

- Genussrechte sind von stillen Beteiligungen (*hier: Vorliegen eines gemeinsamen Zweckes, mitgliedschaftliches Mitspracherecht*) und partiarischen Darlehen (*hier: Zins in Form eines Gewinnanteils, keine Verlustbeteiligung*) abzugrenzen.
- **Genusssrechtskapital**, welches mit einer Rückzahlungsverpflichtung verbunden ist (*Kapitalüberlassung auf Zeit*), ist grundsätzlich **steuerbilanziell** als **Fremdkapital** zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn handelsbilanziell (vgl. IDW/HFA 1/94) von Eigenkapital auszugehen ist.
- Lediglich sofern die Genussrechtsverbindlichkeit nur aus **künftigen Einnahmen** oder Gewinnen erfüllt werden muss, scheidet eine steuerbilanzielle Passivierung der Verbindlichkeit aus (§ 5 Abs. 2a EStG). *Das einzahlte Genusssrechtskapital ist dann ertragswirksam zu vereinnahmen.*

44

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GENUSSRECHTSKAPITAL

- **Zahlungen auf FK-Genussrechte** sind steuerlich **abzugsfähige** Betriebsausgaben, während Vergütungen auf EK-Genussrechte das Einkommen des Genussrechtsnehmers nicht mindern.
- Das Merkmal „Beteiligung am Gewinn“ ist weit auszulegen, dh. **jede Teilnahme** am **wirtschaftlichen** Erfolg (zB. auch am EBIT, EBITDA oder an Gewinnausschüttungen) reicht aus. **Keine** Beteiligung am Gewinn liegt jedoch vor, wenn die Vergütung abhängig vom Ergebnis einer bestimmten Unternehmenssparte (sog. „tracking stocks“) oder von einzelnen Wirtschaftsgütern ist. Eine Verlustbeteiligung ist hingegen nicht erforderlich.
- Eine **„Beteiligung am Liquidationserlös“** liegt vor, wenn der Genussrechtsinhaber bei Liquidation der Gesellschaft ein Recht auf eine zumindest teilweise Beteiligung an den stillen Reserven hat.

BMF: Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung der Einkünfte aus hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit

BMF-Schreiben v. 6. April 2023 – IV C 6 - S 2246/20/10002 :001

BA-PAUSCHALE FÜR SCHRIFTSTELLERISCHE EINKÜNFTE

- Ab **VZ 2023** abweichend von H 18.2 EStH bei *hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit* gilt Folgendes:
- Es wird nicht beanstandet, wenn die BA wie folgt pauschaliert werden:
 - bei **hauptberuflicher** Tätigkeit auf **30%** der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, **höchstens** jedoch **3.600 €** jährlich,
 - bei **Nebentätigkeit** (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG handelt, auf **25 %** der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, **höchstens** jedoch **900 €** jährlich. *Der Höchstbetrag von 900 € kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden*

BMF: Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege

BMF-Schreiben v. 6. April 2023 – V C 6 - S 2246/19/10004 :004

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER KINDERTAGESPFLEGE AB VZ 2023

- Bei der Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII wird von einer Kindertagespflegeperson ein in einer Kindertagesstätte ähnliches Angebot im familiären Rahmen geboten.
- **Selbständige Kindertagespflegeperson**
 - Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
 - Eigenverantwortliche Betreuung von Kindern verschiedener Personensorgeberechtigter,
 - selbständige erzieherische Tätigkeit i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- **Nichtselbständige Kindertagespflegeperson**
 - Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten
 - Betreuung nach Weisungen der Personensorgeberechtigten
 - Es liegt ein AN-Verhältnis vor aus der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER KINDERTAGESPFLEGE AB VZ 2023

- **Ermittlung Gewinn bei selbständigen Kindertagespflegeperson**
- **Einnahmen**
 - Laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII
 - Erstattung Sachaufwand
 - Keine Anwendung § 3 Nr. 11 und 26 EStG
- **Ausgaben**
 - *Tatsächliche Betriebsausgaben (Aufzählung in Rn. 7) – keine BA sind Beiträge zur Alterssicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung*
 - BA-Pauschalen für betreute Kinder
 - 400 Euro je Kind und Monat (Grundlage 40 Stunden-Woche)
 - Weicht die tatsächliche Betreuungszeit von 40 Stunden ab, ist die pauschale im Verhältnis zu berechnen (Formel Rn. 9)
 - Für Freihalteplätze beträgt die Pauschale pro Kind und Monat 50 Euro



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Aktuelles aus der Rechtsprechung

51



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners

Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 11/21

52

SACHVERHALT

Der Kläger wird im Streitjahr 2017 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger und seine mittlerweile von ihm geschiedene Ehefrau erwarben mit Kaufvertrag von Dezember 2008 ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück zum Kaufpreis von ... € zu jeweils hälftigem Miteigentum und bewohnten es gemeinsam mit ihrem am xx.xx.2007 geborenen Sohn.

Im Jahr 2015 zog der Kläger aus. Die Ehe wurde durch rechtskräftiges Urteil vom xx.xx.2017 geschieden. Nachdem die geschiedene Ehefrau des Klägers die Zwangsversteigerung für den Fall angedroht hatte, dass ihr der Kläger seinen hälftigen Miteigentumsanteil nicht verkaufen sollte, veräußerte der Kläger den hälftigen Miteigentumsanteil mit notariell beurkundeter Scheidungsfolgenvereinbarung und Veräußerungsvertrag vom xx.xx.2017 zum Kaufpreis von ... € an seine geschiedene Ehefrau und erzielte unstreitig einen Veräußerungsgewinn von ... €.

In seiner ESt-Erklärung für 2017 behandelte der Kläger den Veräußerungsgewinn als steuerfrei. Dem folgte das FA im Einkommensteuerbescheid vom 27.11.2018 nicht.

BFH WEIST REVISION ALS UNBEGRÜNDET ZURÜCK

1. Eine (willentliche) Veräußerung i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann auch dann vorliegen, wenn der Ehegatte seinen Miteigentumsanteil an dem im Miteigentum beider Ehepartner stehenden Einfamilienhaus vor dem Hintergrund der drohenden Zwangsvollstreckung im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung (entgeltlich) auf seinen geschiedenen Ehepartner innerhalb der Haltefrist überträgt.
2. Der Ehegatte nutzt seinen Miteigentumsanteil nach dem Auszug aus dem Familienheim **nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken** i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, wenn der geschiedene Ehepartner und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin dort wohnen.

Organschaft: Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

Urteil vom 18. Januar 2023, XI R 29/22 (XI R 16/18) und
EuGH-Vorlage vom 26. Januar 2023, V R 20/22 (V R 40/19)

55

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

ENTSCHEIDUNG DES XI. SENATS – KLÄGERIN IST DIE ORGANGESELLSCHAFT

- Die deutsche Regelung, dass der Organträger Steuerschuldner für die Umsätze des Organkreises ist, ist **unionsrechtskonform**
- Zwar erfordert die finanzielle Eingliederung die Mehrheit der Stimmrechte, jedoch **kann** die **Eingliederung auch** dann vorliegen wenn der Organträger:
 - 50% der Stimmrechte hat
 - eine Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft hält
 - den einzigen Geschäftsführer stellt
- Der Senat folgt der Auffassung des EuGH, dass die Organgesellschaft i.S.v. § 2 Abs. 1 UStG selbständig ist
- Die Frage, ob **Innenumsätze** steuerbar sein können, hat der Senat **nicht entschieden**, weil dies nur auf **Ebene** des **Steuerschuldners** entschieden werden kann!!

56

VORLAGEBESCHLUSS DES V. SENATS

1. Der V. Senat hat dem **EuGH** den Fall **erneut** zur Vorabentscheidung vorgelegt
2. Der V. Senat möchte klären, ob die **Organschaft** dazu führt, dass die **entgeltlichen Leistungen** zwischen den Organmitgliedern nicht dem Anwendungsbereich Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 der 6. EG-RL **unterliegen**.
3. Weiterhin fragt der Senat, ob entgeltliche Leistungen zwischen den Organmitgliedern jedenfalls dann der Besteuerung unterliegen, wenn der Leistungsempfänger nicht oder **nicht zum vollen Vorsteuerabzug** berechtigt ist, weil ansonsten die Gefahr von **Steuerverlusten** besteht.